

Logopädie Luzern

Berufsverband Luzerner Logopädinnen und Logopäden

Statuten

01.04.2019

Inhaltsverzeichnis

- Art.1 Allgemeines, Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Mitgliedschaft
- Art. 4 Verhältnis DLV – Logopädie Luzern
- Art. 5 Organisation
- Art. 6 Finanzen
- Art. 7 Schlussbestimmungen

Art. 1 Allgemeines, Name und Sitz

- 1.1 Grundlage dieser Statuten sind die Statuten des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbandes (DLV). Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 1.2 Der Berufsverband Luzerner Logopädinnen und Logopäden (nachstehend Logopädie Luzern) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.
- 1.3 Der Rechtssitz des Verbandes befindet sich in Luzern.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Verbandes ist die Vertretung der Interessen und Anliegen der Logopädinnen und Logopäden im Kanton Luzern. Er fördert die berufliche Weiterbildung und Zusammenarbeit. Der Verband gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen Logopädie Luzern und dem DLV.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder
Dem Verein können Aktivmitglieder, ausserordentliche Mitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
 - 3.1.1 Aktivmitglieder
Aktivmitglieder sind Logopädinnen, die einen von der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) anerkannten Abschluss besitzen und im Vereinsgebiet tätig oder wohnhaft sind. Logopädinnen mit ausländischem Abschluss müssen die Diplom-Gleichwertigkeitsempfehlung durch die EDK vorweisen können. Bestehende aktive Mitgliedschaften bleiben unverändert.
 - 3.1.2 Ausserordentliche Mitglieder
Ausserordentliche Mitglieder sind Aktivmitglieder, die gleichzeitig einem zweiten oder mehreren Mitgliederverbänden des DLV angehören.
 - 3.1.3 Passivmitglieder
Passivmitglieder sind
 - Logopädinnen, die nicht im Beruf tätig sind.
 - Logopädinnen mit ausländischem Abschluss, die die Diplom-Gleichwertigkeitsempfehlung durch die EDK nicht vorweisen können. Die Passivmitgliedschaft besteht auch in der Zeit der Absolvierung der Ausgleichsmassnahmen.
 - alle Personen, die an der Logopädie interessiert sindPassivmitglieder haben keine Stimm- und Wahlrecht
 - 3.1.4 Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise im Bereich der Logopädie verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand auf Antrag hin ernannt.

3.2 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich, zusammen mit einer Kopie des Ausbildungsnachweises, an die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder des VIL Luzern des Jahres 2012 werden automatisch Mitglieder bei Logopädie Luzern und müssen keinen Antrag mehr stellen.

3.3 Austritt

3.3.1 Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Präsidentin bis spätestens 31. Oktober schriftlich (per Post oder per Mail) mitzuteilen.

3.3.2 Verstösst ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsstatuten, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ist ein Entscheid des Vorstands abschliessend.

Art. 4 DLV-Logopädie Luzern

4.1 Die Aktivmitglieder und die ausserordentlichen Mitglieder sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbandes (DLV).

4.2 Logopädie Luzern unterstützt die Ziele des DLV, anerkennt dessen Statuten und entrichtet für seine Aktivmitglieder den von der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

4.3 Ein allfälliger Austritt von Logopädie Luzern aus dem DLV muss von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Art. 5 Organisation

5.1 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die DLV-Delegierten
- die Rechnungsrevisorinnen
- die Kommissionen
- die Arbeitsgruppen

5.2 Generalversammlung

5.2.1 Die Generalversammlung findet jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

5.2.2. Die Generalversammlung ist unter Bekanntgabe der Traktanden vier Wochen im Voraus durch persönliche Einladung einzuberufen.

Anträge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

5.2.3 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen zählen nur die Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute im zweiten das relative Mehr. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei allen übrigen Abstimmungen gilt das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.

Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Revisorinnen und der DLV-Delegierten
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschluss über Auflösung des Vereins
- Beschluss über Austritt aus dem DLV

5.3 Vorstand

5.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder sind gleichzeitig die direkten Ansprechpersonen für den DLV in Bezug auf ihren Kanton

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.3.2 Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

5.3.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt Logopädie Luzern nach aussen.

5.3.4 Logopädie Luzern wird durch Mitglieder des Vorstands im DLV vertreten.

5.3.5 Der Vorstand ist ermächtigt, Kommissionen und Arbeitsgruppen einzusetzen.

5.3.6 Der Vorstand setzt bei Bedarf Ressortverantwortliche ein.

5.5 DLV-Delegierte

Die DLV-Delegierten werden gemäss DLV-Statuten Art. 6A bestimmt.

Sie vertreten die Anliegen von Logopädie Luzern an der DLV-Delegiertenversammlung. Die DLV-Delegierten werden an der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

5.6 Kommissionen

5.6.1 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige Kommissionen benennen.

- 5.6.2 Die Kommissionen verfügen über ein eigenes Budget.
Ihre Kompetenzen und ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft umschrieben.
- 5.7 Arbeitsgruppen
 - 5.7.1 Der Vorstand kann projektbezogene Arbeitsgruppen einberufen.
 - 5.7.2 Falls die Arbeitsgruppe budgetrelevant wird, muss dieses Budget vom Vorstand bewilligt werden.
- 5.8 Ressortverantwortliche
 - 5.8.1 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ressortverantwortliche benennen.
Ressortverantwortliche müssen nicht zwingen Mitglied von Logopädie Luzern sein.
 - 5.8.2 Die Ressortverantwortlichen verfügen bei Bedarf über ein eigenes Budget.
Ihre Kompetenzen und ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft umschrieben.
- 5.9 Revision
Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung.
Die erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.
Die Rechnungsrevisorinnen werden an der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 6 Finanzen

- 6.1 Einnahmen und Ausgaben
Zur Deckung der laufenden Ausgaben erhebt der Verein bei seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 6.1.1 Aktivmitglieder
Aktivmitglieder bezahlen den Jahresbeitrag von Logopädie Luzern plus den Jahresbeitrag des DLV.
- 6.1.2 Ausserordentliche Mitglieder
Bei Mitgliedschaften in verschiedenen Mitgliederverbänden muss der DLV-Beitrag nur in einem Mitgliederverband entrichtet werden.
- 6.1.3 Passivmitglieder
Passivmitglieder bezahlen nur den Jahresbeitrag von Logopädie Luzern.
- 6.1.4 Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 6.1.5 Vorstandsmitglieder, Ressortverantwortliche, Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen haben Anspruch auf Entschädigung und Vergütung der Spesen. DLV-Delegierte, haben Anspruch auf Vergütung der Spesen.

Den Vorstandsmitgliedern von Logopädie Luzern und des DLV wird der Jahresbeitrag erlassen.

6.2 Haftung

Logopädie Luzern haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Der Verein haftet nicht für die Verpflichtungen des DLV.

Art. 7 Schlussbestimmungen

7.1 Zivilgesetzbuch

Für die vereinsrechtlichen Fragen, die in diesen Statuten nicht festgelegt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

7.2 Auflösung

Zur Auflösung des Verbandes ist die Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ein allfälliges Vermögen wird dem DLV zur Verfügung gestellt.

7.3 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21.11.2012 genehmigt worden und treten per 1.1.2013 in Kraft.